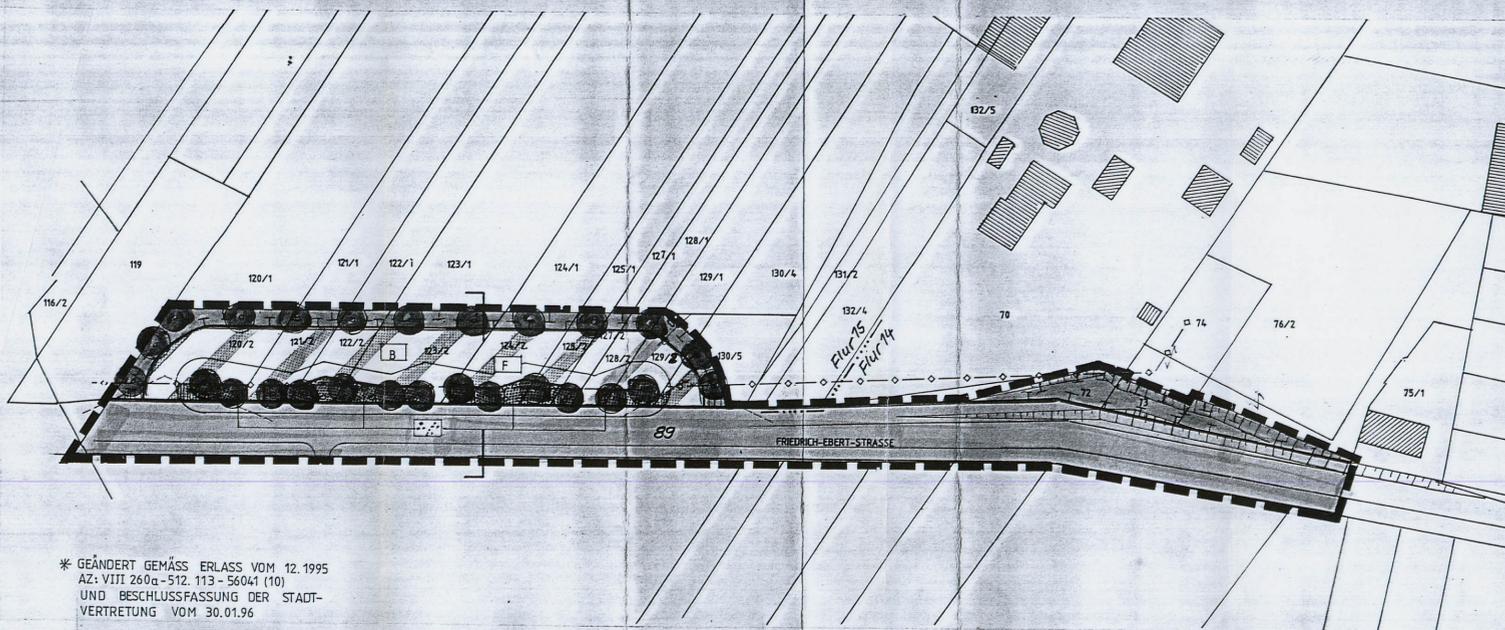


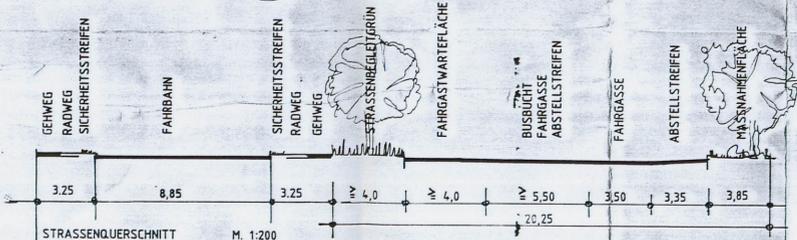
PLANZEICHNUNG TEIL A



* GEÄNDERT GEMÄSS ERLASS VOM 12.1995
AZ VIII 260a-512, 113-56041 (10)
UND BESCHLUSSFASSUNG DER STADT-
VERTRETUNG VOM 30.01.96

MALCHOW DEN 22.02.96

DER BÜRGERMEISTER



TEXT TEIL B

Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind gem. § 9 (6) BauGB
Die von der Bebauung frei zu haltenden Grundstücksteile innerhalb der Sichtfelder an der Straßeneinmündung sind von jeglicher Bebauung und sichtbehindernden Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe, über der zugeordneten Verkehrsfläche freizuhalten.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) 20 BauGB)

1. Für die festgesetzten Bäume sind nachfolgende Baumarten wahlweise zu pflanzen:

Acer campestre	-	Feldahorn
Robinia pseudoacacia	-	Robinie
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Prunus avium	-	Vogelkirsche

Die Pflanzzwischenräume sind heckenähnlich mit standortgerechten einheimischen Gehölzarten zu bepflanzen:

Carpinus betulus	-	Hainbuche
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Rosa canina	-	Hundsrose
Prunus spinosa	-	Schlehe

Die strauchartigen Gehölzer sollen in Arten-Gruppen von 3 - 5 Stück gesetzt werden. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Pflanzen erfolgt für die Dauer von 3 Jahren nach Abschluß der Arbeiten. ~~Pestizide und Düngemittel dürfen nicht eingesetzt werden. Ausfälle werden ersetzt. Die Gehölzer sind auf Dauer zu erhalten.~~

2. Die Böschungen der Flurstücke 72, 73 und Teile des Flurstückes 75 / 2 der Flur 14 der Gemarkung Malchow in einer Gesamtgröße von ca 500 m² sind als Trockenrasen zu entwickeln. Der vorhandene Gehölzbewuchs ist zu entfernen. ~~Pestizide und Düngemittel sind nicht zu verwenden. Die Flächen sind jährlich ab 10. September zu mähen, das Mähgut ist aufzunehmen und zu entfernen. Die Flächen unterliegen der natürlichen Sukzession. Der aufkommende Gehölzbewuchs ist zu entfernen.~~

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzung und ihre Erhaltung gem. § 9 (1) 25a und b BauGB

Für die straßenbegleitenden festgesetzten Bäume sind nachfolgende Baumarten wahlweise zu pflanzen:

Acer campestre	-	Feldahorn
Robinia pseudoacacia	-	Robinie (Akazie)
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Die Pflanzzwischenräume sind mit strauchartigen Gehölzer zu bepflanzen.

ZEICHENERKLÄRUNG

- UMGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 § 9(7) BAUGB
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE § 9(11) BAUGB
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE § 9(11) BAUGB
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG § 9(11) BAUGB
- F FUSSGÄNGER
- B BUSBAHNHOF
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE - PARKANLAGE - § 9(11) BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9(12) BAUGB
- ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN § 9(12) BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9(12) BAUGB
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG - UNTERIRDISCH - § 9(11) BAUGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- FLURSTÜCKSGRENZEN
- 120/2 FLURSTÜCKSNUMMERN
- 6.00 BEMASSUNG IN METERN
- ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9(1) BAUGB - SICHTDREIECK -

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9(1) BAUGB - SICHTDREIECK -

5a* Die Stadtvertretung hat am 04.07.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und der Begründung beschlossen und zur nochmaligen Auslegung bestimmt.
Malchow, den 21.09.95

Der Bürgermeister



6a* Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.07.1995 bis zum 25.08.1995 während der Dienststunden nochmals nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14.07.95 im Tageblatt 15/95 bekanntgemacht worden.
Malchow, den 1.09.95

Der Bürgermeister



SATZUNG DER STADT MALCHOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. 12 1986 in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit dem Maßnahmenengesetz zum Baugesetzbuch vom 24. 04. 1993 (BGBl. I. S.5622) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 19.09.95 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesplanung und Umwelt des Landes Mecklenburg- Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet: Friedrich- Ebert- Straße Einmündungsbereich der Stauffenberg Straße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.
Es gilt die Baumutzungsverordnung von 1990

Verfahrensübersicht:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 02.03.1993 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Zeitung am 12.03.93 erfolgt.
Malchow, den...21.09.95
Der Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.
Malchow, den...21.09.95
Der Bürgermeister
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 05.06.1995 durchgeführt worden.
Malchow, den...21.09.95
Der Bürgermeister
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05. 08. 1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Malchow, den...21.09.95
Der Bürgermeister
5. Die Stadtvertretung hat am 02. 05. 95 den Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus Planzeichnung, Text und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Malchow, den...21.09.95
Der Bürgermeister
6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15.05. bis zum 16. 06. 1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.05.95 in der Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Malchow, den...21.09.95
Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 02.10.95 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da 2. rechtsverbindliche Flurkarten zu einem Lageplan 1:2000 zusammengezeichnet wurden. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.
Warten, d. 02.10.95
(Ort, Datum, Siegel, Unterschrift)
Katasteramt

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der T O P am 19.09.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Malchow, den...21.09.95
Der Bürgermeister
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 19.09.95 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 19.09.95 gebilligt.
Malchow, den...21.09.95
Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesplanung und Umwelt des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 22.02.1996 Az.VIII 260a-512/113-56041 (10) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Malchow, den...22.02.96
Der Bürgermeister

11. Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 30.01.96 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesplanung und Umwelt des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 22.02.1996 bestätigt.
Malchow, den...22.02.1996
Der Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Malchow, den...22.02.96
Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.03.96 in der Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 01.03.96 in Kraft getreten.
Malchow, den...04.03.96
Der Bürgermeister

140